

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2006

Oldenburg, den 7. April 2006

Nr. 6

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 26. 09. 2005

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 04. 2005 (Nds. GVBl. S. 110), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20. 12. 1985 (Amtsblatt Weser-Ems vom 03. 01. 1986, S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 02. 2003 (Amtsblatt Weser-Ems vom 14. 03. 2003, S. 276), wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht entsteht in den Fällen des § 1 Nr. 1 – 4 und 6 mit Beginn der Veranstaltung. Sie endet mit dem Schluss der Veranstaltung. Die Steuerschuld entsteht mit dem Schluss der Veranstaltung.

2.) § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung an den Steuerschuldner fällig.

3.) § 10 erhält folgende Fassung:

Steuerpflicht, Steuerschuld, Fälligkeit und Steuererklärung

(1) Die Steuerpflicht, Steuerschuld und Fälligkeit für die sich nach § 9 ergebende Pauschsteuer für Geräte nach § 1 Nr. 5 regelt sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Oldenburg (Oldb), dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht endet nicht, wenn in dem auf

die Abmeldung folgenden Monat das gleiche oder ein gleichartiges Gerät wieder in Betrieb genommen wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser voll zu berechnen.

(4) Die Steuer wird als Monatssteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Monatssteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. des jeweiligen Kalendermonats. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.

(5) Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann vom Unternehmer verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Erklärung ist jeweils bis zum 5. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt Oldenburg (Oldb) vorzulegen.

(6) Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. nach Abgabe der Steueranmeldung fällig.

4.) § 12 erhält folgende Fassung:

Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobene Entgelte. Die Roheinnahmen sind der Stadt Oldenburg (Oldb) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

5.) § 15 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel II

Die Änderungen des Artikels I Nr. 1 – 3 treten rückwirkend zum 01. 01. 2001 in Kraft.

Die Änderungen des Artikels I Nr. 4 und 5 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 03. 2006

Schütz
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.